



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Beiträge zur Beurtheilung der Judenfrage: 5. Die Emancipation.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Beiträge zur Beurtheilung der Judenfrage.

5. Die Emancipation.

Von weit größerer Bedeutung als die in unserm vorigen Artikel charakterisirten legislatorischen Bestimmungen über das in Deutschland angesiedelte semitische Element war es, daß 1847 in Preußen dem Vereinigten Landtage ein Gesetzentwurf über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegt wurde. Diese Verhältnisse waren bisher in den verschiedenen Provinzen der Monarchie verschieden geordnet gewesen. Das Edict von 1812 hatte alle im preussischen Staate mit Generalprivilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden für preussische Staatsbürger erklärt und ihnen in den meisten wesentlichen Beziehungen gleiche Rechte mit den Christen verliehen. Sie konnten ungehindert Grundbesitz erwerben, Handel und Handwerke betreiben, akademische und Schullehrerstellen bekleiden und zu Gemeindeämtern gewählt werden. Nur Staatsbeamte durften sie nicht werden, und von allen ständischen Rechten blieben sie ausgeschlossen.

Indeß hatte die spätere Gesetzgebung diesen Stand der Dinge vielfach abgeändert. Seit 1822 war die Zulässigkeit der Bekleidung von Professuren und Schullehrerstellen durch Juden aufgehoben. 1830 hatte ein Gesetz erklärt, das Edict von 1812 habe nur für die alten, nicht für die neuerworbenen Provinzen Geltung, wodurch die preussische Monarchie — abgesehen von den eigenthümlichen Verhältnissen in Posen, welche 1833 eine besondere Behandlung der dort wohnenden Israeliten herbeiführten — mehr als ein Duzend verschiedene Judengesetzgebungen erhielt, die alle Stufen von voller Freiheit bis zu fast mittelalterlicher Beschränkung vertraten.

In Danzig, wo die Judenschaft nach französischem Recht alle politischen und bürgerlichen Befugnisse besaßen hatte, galt fortan das erwähnte Edict; für die rheinländischen Juden, die gleichfalls völlig emancipirt gewesen, erneuerte man nicht nur das im vorigen Artikel angeführte Decret Napoleons, sondern es bildet sich auch die Praxis aus, die Israeliten von der Bekleidung von Staatsämtern, Professuren und Schulstellen und von der Wahl zu Geschwornen und Gemeindevorstehern auszuschließen, und mit denen, die im ehemaligen Großherzogthum Berg, sowie im einstigen Königreiche Westfalen wohnten, fand dasselbe statt. Noch ungünstiger endlich waren die Juden von jetzt an in den einst sächsischen Landestheilen, in Neuvorpommern und auf Rügen, sowie in den früher nassauischen Kreisen gestellt, wo nun die alten strengen Beschränkungen wieder zur Geltung gelangten.

Die Regierung war dabei immer nur der Stimme des Volkes gefolgt. Einige der neuen Landestheile hatten energisch gegen das Einströmen des semitischen Elements in ihre Städte und Dörfer protestirt, das auf Grund jenes liberalen Edictes begonnen hatte oder von Posen her zu befürchten stand.*) „Die Erklärungen der Provinzialstände in den Jahren 1824 bis 1828 fielen mehr oder weniger dahin aus, daß zum Besten der christlichen Bevölkerung

*) Wir folgen hier wörtlich und später auszugsweise der Brochhauschen „Gegenwart“, Bd. 1 S. 360 fg.

Beschränkungen in den Rechten der Juden eintreten müßten. Der Landtag der Provinz Preußen z. B. trug auf scharfe Prüfung der Staatsangehörigkeit der hier vorhandenen Juden und Fortschaffung der fremden, sowie auf wesentliche Beschränkungen des Edictes von 1812 an. Wie dieser, so glaubte auch der pommerische Landtag, daß der Zweck des Edictes, die Juden vom Schacher abzuziehen und ihren Charakter zu veredeln, verfehlt sei, und daß bei der Fortgeltung des Gesetzes und der wachsenden Zahl der Juden die Wohlfahrt der christlichen Bevölkerung gefährdet sei. Ebenso sprachen die brandenburgischen Stände den Wunsch aus, daß das Edict von denjenigen Landestheilen ausgeschlossen bleibe, wo es noch nicht Geltung habe, und daß es da, wo es bereits eingeführt worden, Abänderungen erleide, da die Erfahrung gelehrt, daß die den Juden damit zu höherer Ausbildung und nützlichen Berufsarten reichlich gebotene Gelegenheit unbenutzt geblieben sei. Der Landtag der Provinz Sachsen berief sich auf die Beobachtung, daß die Juden in die Eigenthums-, Erwerbs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Christen störend eingegriffen, und drang auf Maßregeln, wodurch der Verbreitung der Juden und ihrem gewerblichen Verkehr gesetzliche Grenzen gesteckt würden. Desgleichen meinten die schlesischen Stände, die 1812 gehegte Hoffnung, in den Juden Bürgerstimm und Gemeingeist zu erwecken, sei größtentheils unerfüllt geblieben und daher die Ertheilung der ihnen eingeräumten Rechte zu voreilig erfolgt. Der westfälische Landtag hielt es bei der fortbauernenden moralischen Verderbtheit der Juden und bei dem unglücklichen Einflusse, den sie auf die christliche Bevölkerung übten, für dringende Pflicht, dieser gefährlichen Einwirkung Schranken zu setzen; er kam daher zu dem Ergebnisse, daß den Juden vor allen Dingen das ihnen unter der Fremdherrschaft voreilig ertheilte Staatsbürgerrecht wieder zu entziehen sei, und daß man sie vorläufig nur als Schutzgenossen behandeln müsse. Auch der rheinische Landtag war der Ansicht, daß ihnen unter Ausschließung vom Staats- und Gemeindebürgerrecht die Uebernahme von Staats- und Gemeindeämtern zu versagen sei.“

Diese Aeußerungen hatten ohne Zweifel ihren guten Grund, und so kam es zunächst zu den Gesetzen und Verordnungen von 1830 und 1833. Erst seit 1841 dachte man wieder an eine allgemeine Gesetzgebung, und 1845 erfolgten einige dahin zielende Bestimmungen. Allenthalben wurde den Juden die Annahme erblicher Familiennamen vorgeschrieben, die meisten Einschränkungen, denen sie in vielen Landestheilen in Bezug auf den Betrieb stehender Gewerbe unterlagen, wurden beseitigt, sie wurden überall in Preußen der Militärpflicht unterworfen, und den jüdischen Soldaten, welche sich Anspruch auf Civilversorgung erworben, wurde der Eintritt in solche Subalternstellen gestattet, mit welchen die Ausübung obrigkeitlicher Autorität nicht verbunden war.

Der Anlauf, den die Regierung hiermit nahm, erklärt sich durch den damals in ganz Deutschland herrschenden Geist, den von Frankreich her eingebrungenen doctrinären Liberalismus und Kosmopolitismus, der sich auch der meisten preussischen Provinziallandtage bemächtigt hatte und sie, wie vieles Andere, den Charakter und die Zustände des in Deutschland angesiedelten semitischen Volkes in einem anderen und zwar in einem weit günstigeren Lichte erblicken ließ als zwei Jahrzehnte vorher oder, der Beobachtungen entgegengesetzter Art der liberalen Doctrin zu Liebe einfach ignorirte. Die Stände der Provinz Preußen verlangten jetzt allgemeine Einführung des Edicts von 1812 und Reform desselben, namentlich in Betreff der Beweiskraft eines jüdischen Zeugnisses, desgleichen Ausführung der im Edict vorbehaltenen Regulirung des jüdischen Cultus=

wesens, endlich Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen der Anstellungsfähigkeit der Israeliten im Staatsdienste, da die Juden sich in den ihnen übertragenen Gemeindeämtern tüchtig gezeigt hätten. Auch die brandenburgischen Stände wollten wissen, daß die Juden sich in ihrer Provinz in einer Lage befänden, die sie der Theilnahme an den Vortheilen des Edicts von 1812 würdig erscheinen lasse, und beantragten eine durchgreifende Revision des letzteren im fortschrittlichen Sinne, wobei u. a. von der christlichen Liebe die Rede war und daneben auf die deutsche Bundesacte hingewiesen wurde, welche den Juden größere Rechte verbürge. Die Stände Schlesiens meinten zwar, die Emancipation der Juden müsse vorzugsweise von diesen selbst ausgehen, glaubten aber, daß Beschränkungen der denselben bereits gewährten Rechte, wie sie vorgekommen, nicht sachgemäß und somit unstatthaft seien, weshalb sie vollständige Wiederherstellung des Edicts von 1812 verlangten. Die Vertreter der Provinz Posen waren der Ansicht, daß man von Seiten des Staates auf dem Wege der Emancipation weitergehen könne, da die Juden größtentheils dazu herangereift seien, und so beantragten sie Einführung des mehrgedachten Edicts nach Beseitigung aller späteren Zusätze. Um dem nach ihrer Behauptung immer lebendiger werdenden Drange eines Theils der Juden entgegenzukommen, und mit Rücksicht darauf, daß „die wesentlichste Bedingung ihrer völligen Emancipation die Aufhebung ihres Separatismus sei“, fügten sie den Wunsch hinzu, daß einzelne Juden, welche entweder drei Jahre ehrenhaft im Militär gedient oder eine höhere Lehranstalt besucht und daselbst ein gutes Sittenzeugniß erlangt oder wenigstens sechs Jahre lang mit jüdischem Gesinde auf eigenem Besitzthum Landwirthschaft betrieben oder durch einstimmigen Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten für qualificirt erklärt worden, in jeder Beziehung gleicher Rechte mit den Christen theilhaft würden. Die pommerischen Provinzialstände berührten nur das Cultuswesen der Juden; die westfälischen beschäftigten sich lediglich mit einer Verfügung, die 1836 zur Beseitigung der aus der Ansiedelung von Juden auf dem Lande und deren Verkehr mit den Bauern entsprungenen Mißstände ergangen war, und deren Aufhebung man verlangte, „weil ihr Fortbestehen auf den Credit und — das Ehrgefühl der Juden nachtheilig wirken“ sollte. Die rheinischen Stände gingen, auch sonst ganz besonders vom Zuge des damaligen flachen und leichtfertigen Liberalismus ergriffen, allen andern voran. Sie beantragten (nach dem im vorigen Artikel über die Juden der Rheinlande Mitgetheilten ganz gewiß nicht im Sinne der dortigen Landleute) mit Rücksicht auf die Hemmungen, welche durch die bisherigen Beschränkungen der geistigen und sittlichen Veredelung der Israeliten entgegenständen, vollständige Gleichstellung der letzteren mit den Christen in allen Rechten. Das wäre ja, meinten sie, auch in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Nordamerika von günstigem Erfolge gewesen.

Einzig und allein der Landtag der Provinz Sachsen erwies sich der liberalen und pseudohumanen Phrasen unzugänglich, indem er beinahe einstimmig nicht bloß den Antrag auf bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen, sondern auch den auf Revision der bisherigen Gesetzgebung und Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung derselben in allen Theilen der preussischen Monarchie schlangweg verwarf.

Indem nun die Regierung 1847 mit ihrem Gesetzentwurfe dem Vereinigten Landtage gegenübertrat, nahm sie eine Stellung ein, die derjenigen, welche die württembergischen Minister 1828 ihren Ständen gegenüber eingenommen hatten, entgegengesetzt war. Dort hatte die Regierung die Emancipation vorgeschlagen und vertheidigt, hier befürwortete sie die Majorität der Landesvertretung. Die

preußischen Minister stellten sich bei der Vertheidigung ihres Entwurfes auf den Standpunkt der Lehre vom christlichen Staate, während die dem Entwurfe beigelegte Denkschrift ihre Bedenken gegen die Emancipation von der Nationalität hernahm. Jene bekämpften bei den Debatten vor allem die Mode gewordene Forderung der Indifferenz des Staates gegen das religiöse Bekenntniß der ihm Angehörenden, was der „öffentlichen Meinung“, d. h. dem Zeitungspublikum begreiflicher Weise aufs äußerste mißfiel und von mehreren Rednern aus den Ständen, u. a. von Camphausen und v. Vincke lebhaft angegriffen wurde, gegen Bismarck sich sehr entschieden zum Standpunkte der Regierung bekannte und mit den Worten schloß: „Wenn ich mir als Repräsentanten der geheiligten Majestät des Königs gegenüber einen Juden denke, dem ich gehorchen soll, so muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Freude und das aufrechte Ehrgefühl verlassen würden, mit welchen ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin.“*) Die erwähnte Denkschrift vertrat die Ueberzeugung, daß nach dem innern Wesen des Judenthums eine völlige Verschmelzung mit der Bevölkerung, unter welcher die Juden lebten, unmöglich sei. Zwar verwahre man sich gegen das Bestehen eines jüdischen Volkes inmitten der Nationen, unter denen es verbreitet sei, und die Angehörigen desselben hätten vielfach erklärt, denjenigen Staat, in welchem sie geboren seien oder sich niedergelassen hätten, als ihr alleiniges Vaterland zu betrachten. Gleichwohl bleibe ihnen neben der Religionsverschiedenheit eine gewisse Stammes-Eigenthümlichkeit, die mit dieser für ihre Stellung im Staate berücksichtigt werden müsse. Dabei berief sich die Denkschrift auf Frankreich, wo neben erkennbaren socialen Fortschritten die frühere Trennung, wenn auch in Abstufungen, in ungeschwächter Stärke hervortrete. In der Debatte erklärte der Minister Eichhorn, das wahre Vaterland der Juden sei Zion, und der Graf Renard äußerte, der Jude „könne nicht verlangen, daß der Christ ihm den Staat einräume, damit er sich eine Zelle darin ausbaue nach eigenem Belieben“; er „könne nicht eine Drohne im christlichen Bienenstaate sein“, womit vermuthlich gemeint war, er müsse Sitten, Neigungen und Rechtsbegriffe aufgeben, welche das Judenvolk als wesentlich verschieden von den Deutschen erscheinen lassen.

Der Gesetzesentwurf der Regierung nahm — wie wir später sehen werden, mit Recht — an, daß die Juden sich im Kern ihres Wesens nicht ändern würden, und so strebte er keine Verschmelzung derselben mit der deutschen Bevölkerung an, vielmehr wollte er sie von den übrigen Staatsangehörigen absondern und für sich in Corporationen vereinigen, deren Vorstände mit einer gewissen Autorität bekleidet sein sollten. Im Uebrigen gewährte der Entwurf den Juden für den Verkehr und Erwerb sehr annehmbare Freiheiten, wobei freilich ins Gewicht fiel, daß der Regierung durch Erlaß des Edictes von 1812 einigermaßen die Hände gebunden waren. Wenigstens in Bezug auf die Freiheit des bürgerlichen Verkehrs war von den Beschränkungen keine Rede, die noch das Gesetz von 1828 den württembergischen Juden auferlegt hatte. Namentlich stellte der Entwurf die Freizügigkeit der israelitischen Bevölkerung her, während früher beim Umzug eines Juden aus einem Landestheile in einen andern mit abweichender Gesetzgebung eine besondere Genehmigung des Ministers des Innern nothwendig gewesen, auch die betreffende Gemeinde zuvor gehört worden war. Namentlich glaubte die Regierung, daß es nicht gerathen sei, zu Gunsten der ländlichen

*) Vgl. M. Busch's „Graf Bismarck und seine Leute“ 5. Aufl. 1. Bd. S. 210 die Anmerkung, wo, wie es scheint, die ganze Rede mitgetheilt ist.

Bevölkerung eine Ausnahme zu machen, weil die Zahl der auf dem Lande lebenden Juden nicht groß sei, und weil dadurch den Juden der wünschenswerthe Uebergang zur Landwirthschaft erschwert werden würde. Bedrückungen der Bauern durch jene könnten von den Städten aus ebenso leicht ausgeübt werden, und überdies habe die Erfahrung gelehrt, daß dem Landmanne Schutz gegen den Wucher auf anderm Wege sicherer und nachhaltiger verschafft werden könne. Zugleich wurde geltend gemacht, daß die Freiheit in der Bewegung der Gewerbe, die wechselnde Concurrrenz und die Entstehung von Eisenbahnen die Einträglichkeit gewerblicher Unternehmungen jetzt häufig so rasch und entschieden veränderten, daß die Geschäftsleute mehr als früher genöthigt wären, nach anderen Orten zu ziehen. Sollte also den Juden die freie Bewegung vorenthalten werden, so bliebe ihnen ein beträchtlicher Theil der ihnen durch die Gewerbeordnung ertheilten Rechte entzogen.

Ferner wurden die Juden in der Befähigung zum Erwerb von Grundeigenthum den übrigen Unterthanen gleichgestellt. Sodann hob der Entwurf das Decret Napoleons von 1808 auf, weil es seine Zwecke: moralische Besserung der Juden und Schutz des Landvolkes, nicht erreicht habe. Zwar könne man, so wurde hinzugefügt, nicht hoffen, daß nach Beseitigung jener Verfügung die Bedrückung der Bauern durch die Juden merklich abnehmen werde, vielmehr werde die jüdische Bevölkerung, die nun einmal dem Wucher ergeben sei, denselben nach Wegfall der Behinderung wahrscheinlich noch eifriger betreiben. Indes sei — so meinte man wenig logisch — von der Aufhebung des Decrets, das diese Bevölkerung als im Allgemeinen demoralisirt betrachte, insofern Erfolg zu erwarten, als dadurch das Ehrgefühl angeregt und der bessere Theil der Isaaeliten zur Einwirkung auf die sittliche Hebung seiner Stammesgenossen bewogen werden könne. Desgleichen sollten die den Gewerbebetrieb der umherziehenden Juden beschränkenden Bestimmungen, so weit sie noch vorhanden, für die Zukunft wegfallen. Zwar verhehlte sich die Regierung nicht, daß in dem Gange des semitischen Elements zum Hausiren ein großer Uebelstand zu erkennen und die Ueberleitung zu stehenden Gewerben, Handwerken und landwirthschaftlicher Beschäftigung zur Besserung namentlich der unteren Schichten dieses Elements wichtig sei, aber sie nahm Anstand, neben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff dieses Erwerbszweiges den Juden besondere Beschränkungen aufzuerlegen.

Die Gewerbeordnung hatte sie von den Geschäften der Apotheker, der Bauconducteure, der Feldmesser, Markscheider, Auktionatoren, Lootsen, Mäkler und einigen anderen, sowie vom Kleinhandel mit Getränken, von der Gast- und der Schenkwirthschaft ausgeschlossen. Der Entwurf gab ihnen auch diese Gewerbe preis. In Bezug auf die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die Glaubwürdigkeit der letzteren in Civil- und Criminalsachen stellte er sie den übrigen Staatsangehörigen gleich. Ehen inländischer Juden sollten fernerhin von keiner Genehmigung abhängig sein, bei Verheirathungen solcher mit ausländischen Jüdinnen sollte nach dem Grundsatz der Retorsion verfahren werden. Die Niederlassung ausländischer Isaaeliten endlich sollte nur der Einwilligung des Ministers des Innern, also nicht mehr der Zustimmung der betreffenden Gemeindevertreter bedürfen.

Verlieh der Entwurf den Juden hiernach Freiheiten, die unseres Erachtens zum Theil über das Bedürfniß hinausgingen und, wie zu zeigen sein wird, Gefahren in sich schlossen, so ging er doch nicht so weit wie das im vorigen Artikel charakterisirte kurhessische Judengesetz von 1833, da er auf corporative

Absonderung des semitischen Elements vom deutschen abzielte und es von den Staatsämtern beinahe ganz und von den ständischen Rechten vollständig ausschloß.

Bei der Debatte über den Gesetzentwurf vermieden die meisten Redner die Principienfrage und drangen auf Wiederherstellung und Erweiterung des Edicts von 1812. Ueber das Mehr oder Minder der Erweiterung gingen die Meinungen auseinander, und die vollständige Emancipation der Juden fand auch in der zweiten Curie der Stände die Mehrheit nicht, da die meisten Abgeordneten mit vollem Rechte der Ansicht waren, daß eine gänzliche Gleichstellung des fremden und anders gearteten Volkes mit der deutschen Bevölkerung die Unzufriedenheit der letzteren, wenigstens der Majorität derselben, erregen würde. Nur darin stimmte die Mehrheit der ersten Curie mit derjenigen der zweiten überein, daß sie wie jene die Tendenz des Gesetzentwurfes, die Juden wieder zu einer besonderen Körperschaft zu machen und von den übrigen Staatsangehörigen zu trennen, verwarf und daher alle Bestimmungen derselben entfernte, wodurch die Judenthümer in eigne politische Corporationen verwandelt wurden. Beide Curien suchten ferner die Autonomie der israelitischen Gemeinden im Punkte ihrer Cultusangelegenheiten möglichst sicher zu stellen. Dagegen gingen sie in ihren Ansichten von dem, was weiter zu thun oder zu unterlassen, weit aus einander. Während die Mehrheit der Herren-Curie im Wesentlichen den Standpunkt der Regierung einnahm und die Lehre vom christlichen Staate anerkannte, suchte die der Stände-Curie sich dem Gedanken der völligen Emancipation zu nähern.

Im Verlaufe der Verhandlungen traten die Fragen wegen Zulassung der Juden zu Staatsämtern, wegen Gewährung ständischer Rechte für dieselben, wegen Gestattung der Civilehe zwischen ihnen und Christen und wegen Ausdehnung der Gesetzgebung über alle Landestheile in den Vordergrund.

Der Gesetzentwurf wollte die Israeliten zu Staatsämtern nur insoweit zulassen, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere Anspruch auf Civilversorgung erworben hätten und mit den Beamtenstellen nicht obrigkeitliche Autorität verbunden wäre. Dieselbe Beschränkung sollte auch in Betreff der ihnen zu übertragenden Gemeindeämter stattfinden. Zu Schiedsmännern sollten sie nur behufs streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen gewählt werden können. Hinsichtlich der akademischen Lehrämter sollten sie an den Universitäten, bei denen die Ausübung der Lehrthätigkeit nicht statutenmäßig an das Bekenntniß zum Christenthume geknüpft sei, Privatdocenten, auch außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Fächer werden können.

Bei der Berathung des Entwurfes wurde mit Bezug hierauf geltend gemacht, daß die Mehrheit des Volkes den Juden abgeneigt sei, und daß die religiösen Gebräuche derselben ihnen das Uebernehmen öffentlicher Aemter nicht wohl gestatteten. Andere verlangten, daß man sich an jene Abneigung nicht kehre (also den Christen Juden als Beamte octroyire), wieder Andere meinten, man könne die Juden dadurch, daß man ihnen Aemter zugänglich mache, von ihrer Liebhaberei für den Handel abbringen. Zuletzt beschloß die Stände-Curie mit sehr geringer Majorität (220 gegen 215 Stimmen) Zulassung derselben zu allen Staatsämtern mit alleiniger Ausnahme derjenigen, mit welcher Leitung der christlichen Unterrichts- oder Cultusangelegenheiten verbunden sei. Die Zulassung der Juden zu Gemeindeposten wurde nach Vorgang des Edictes von 1812 mit 254 gegen 212 Stimmen angenommen. In Betreff des Schiedsamtes wurde die Weglassung der Beschränkung auf Streitigkeiten der Juden unter sich

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden votirt. Die Herren-curie war in letzterem Punkte gleicher Ansicht, dagegen hielt sie in Bezug auf Staats- und Gemeindeämter die Bestimmung des Regierungsentwurfes fest, indem man sich auf das Dogma vom christlichen Staate berief und die Besorgniß andeutete, die Juden möchten als Beamte ihre Befugniß zum Nachtheile der Christen mißbrauchen. „Beides fand,“ so bemerkt hierzu unsere Quelle mit komischer Naivetät, „in der Versammlung weit mehr Anklang als die einsichtsreichen und gemüthvollen Reden der tapferen Minorität.“

Die Ausschließung der Israeliten von den ordentlichen Professuren an den Universitäten motivirte die Denkschrift der Regierung mit der Behauptung, daß sie doch in keinem Falle Prorectoren, Decane und überhaupt Facultätsmitglieder sein könnten, weil mit diesen Stellen theils eine Art obrigkeitlicher Gewalt, theils die Function der Vereidigung verknüpft sei; ferner, daß bei den juristischen, historischen und philosophischen Lehrämtern christlicher Geist ein wesentliches Erforderniß bleibe, da dieselben tiefgehenden Einfluß auf die Vorbildung künftiger Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen und somit auf die Erziehung der Jugend des christlichen Staates hätten.

Dagegen zogen in der Stände-Curie besonders die Abgeordneten Mevissen und v. Wincke, jener pathetisch, dieser mehr mit der Waffe des Spottes, zu Felde. Letzterer fand es u. a. schwer begreiflich, wie die christliche Lebensanschauung dem Bandektenrechte zu Grunde liegen solle. Er erklärte, daß der von der Regierung und ihren Anhängern vorgeschützte Doctor-Eid ein Ueberbleibsel des Mittelalters sei, das jetzt überflüssig geworden. Wolle man die Spielerei durchaus beibehalten, so könne man die jüdischen Doctoranden ja in der Synagoge schwören lassen und die Fassung der Eidesformel abändern. Ferner versuchte er die Gründe der Regierung für Fernhaltung der Juden von den Lehrstühlen der Philosophie und Geschichte mit der Bemerkung für nichtig zu erklären, daß, wenn Spinoza und Mendelssohn sich jetzt an der Berliner Hochschule habitiren wollten, diese alle Ursache haben würde, sich dazu Glück zu wünschen, wobei er selbstverständlich von den Lehren der beiden keine irgend genügende Vorstellung hatte. Unter stürmischem Beifall Gleichgesinnter perorirte er weiter und forderte schließlich die Versammlung auf, sie möge an dem Grundsatz festhalten, von den höheren Bildungsanstalten, die sich in Preußen stets als Sitze der Humanität ausgezeichnet hätten, die engen confessionellen Rücksichten auszuschließen — als ob sich's bloß um diese gehandelt hätte! Wenn, so schloß er seine Phrasen, Statuten aus dem sechzehnten Jahrhunderte noch bestünden, so sei es an der Zeit, auf deren Abänderung im Geiste des neunzehnten anzutragen, der natürlich — wie immer bei solchen unfehlbaren Führern parlamentarischer Cliquen — lediglich von ihm und seiner Partei vertreten war. Nach Beendigung der Debatte über diesen Punkt beschloß die Stände-Curie mit der mäßig großen Majorität von 222 zu 181 Stimmen die Zulassung der Israeliten zu allen akademischen Aemtern, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzten, auch sprach sie sich für Errichtung eines besondern Lehrstuhles zur Heranbildung jüdischer Theologen aus.

Anderz entwickelte sich die Sache in der Herren-Curie. Vergebens verschwendeten die Grafen Dhyrn und York ihren ganzen Vorrath von Beredsamkeit, um die von Seiten der Regierung angeführten Gründe gegen die Anstellung jüdischer Professoren in gewissen Fächern zu entkräften. „Ersterer,“ so berichtet unser Gewährsmann in der „Gegenwart“, „gab dem Cultusminister zu, daß

Grengboten II. 1880.

die deutschen Universitäten organisch gegliederte Corporationen seien, aber zu ihrem Ruhme seien sie über die Basis thatsächlich hinausgegangen, auf der sie im Mittelalter errichtet worden.“ Mit Recht entgegnete er auf die Anpreisung der englischen Universitäten, daß gerade in diesem Punkte der Deutsche stolz sein dürfe, etwas zu haben, was dem Engländer fehle. Weniger zutreffend war es, wenn er meinte, unseren Hochschulen verdankten wir es vor Allen, daß in Deutschland mehr als anderswo die Idee der reinen Humanität zur Entwicklung gekommen sei, und zwar sei das nur deshalb geschehen, weil (hier war der gute Herr über den Ausdruck universitas falsch unterrichtet) bei uns die Universitäten anders als in England und Frankreich den Begriff von wahren universitates literarum erreicht hätten, von denen kein Fühiger ausgeschlossen werden dürfe. „Die Namen Jacobi, Nies, Beer, Mendelssohn und Gans (ein jetzt vergessener jüdischer Hegelianer) kamen zu ehrenvollster Erwähnung.“ York scheint noch kräftiger geeifert zu haben. „Er erinnerte,“ wie es in unserer Quelle heißt, „an die schöne Zeit des Aufschwungs in Preußen, an die Berufung des als Gottesleugner verfolgten Fichte, an die Stiftung der Universität Berlin, an die Glanzperiode unter Hegel. Er bemerkte, wenn die Universität ein organisches Ganze sein sollte, so müsse sie auch die Fähigkeit haben, alle geistigen Notabilitäten in sich aufzunehmen. Er bekannte, nicht zu begreifen, wie die christliche Bildung in dem griechischen und römischen Alterthume zu finden und zu entwickeln sei, und wie die Philosophie des Aristoteles nach christlichen Principien vorgetragen werden solle.“ Allein diese Ansichten fanden in der Curie der Herren wenig Anklang, den wenigsten bei den Katholiken, die geradezu damit drohten, daß, wenn man jüdische Professoren der Philosophie anstelle, die Bischöfe den Studirenden ihrer Confession den Besuch der Universität verbieten würden, und das Ende war, daß die erste Curie dem sich herandrängenden Judenthume die Thür zu den meisten Professuren verschloß und ihnen nur die Katheder der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Medicin freigab. In Folge einer Apostrophe des Grafen York, der daran erinnerte, daß wir die Erhaltung und Kenntniß eines Theils der altclassischen Literatur den Arabern und Juden verdankten, und wissen wollte, daß uns namentlich die Aristotelischen Schriften durch die letzteren gerettet worden seien*), kamen auch noch die linguistischen Fächer hinzu, wogegen die Errichtung eines Lehrstuhles für jüdische Theologie abgelehnt wurde.

In Betreff der Schulämter hatte in beiden Abtheilungen die Mehrheit beantragt, daß die Juden zwar vom Lehramt an christlichen Elementarschulen, sowie von den Vorsteherposten an anderen christlichen Unterrichtsanstalten ausgeschlossen, aber zu Lehrerstellen an Gymnasien und höheren Bürgerschulen zugelassen werden sollten. Einige Mitglieder der Abtheilung der Stände-Curie hatten hier weitergehen und den Israeliten den Zutritt zu allen Stellen öffnen wollen, die nicht nothwendig das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzten. Allein nicht einmal der erstere Vorschlag ging durch, und zwar auch in der liberalen Stände-Curie nicht. Doch waren hier immerhin 180 Stimmen dafür, während

*) Das ist nicht richtig. Mittelalterliche Rabbinen übersezten einen Theil dieser Schriften aus arabischen Bearbeitungen ins Hebräische, aus dem sie ins Lateinische übertrugen und so neben unmittelbar nach dem Arabischen angefertigten Uebersetzungen den Scholastikern zugänglich gemacht wurden. Die griechischen Originale wurden in Byzanz für die neue Zeit erhalten und gelangten erst nach dem Falle des Oströmereichs, also fast vierhundert Jahre später, und nicht durch Juden, sondern durch Griechen wie Georgios von Trapezunt, Argyropulos, Theodoros Gaza und Gemnadios zur Kenntniß der westlichen Welt.

in der Herren-Curie nur 9 für die Sache votirten. Insbesondere erklärte hier auch der Prinz von Preußen, unser jetziger Kaiser, man sei „in der Toleranz schon weit genug gegangen und brauche sich (vgl. unsere Quelle S. 374) die Juden nicht auch noch als Gymnasiallehrer gefallen zu lassen“. Doch gelang es dem Eifer des Grafen York, wenigstens die Zulassung derselben zu Lehrerstellen an Gewerbeschulen herauszuschlagen.

Die wichtigste Frage von allen hier in Betracht kommenden war die über die Gewährung ständischer Rechte an die Mitglieder der semitischen Colonien in Preußen. Die Abtheilung der Stände-Curie hatte sich mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, weil dies aus dem Grundsatz: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte folge, weil ferner die Juden schon seit dreißig Jahren als Stadtverordnete an der Regelung des Gemeinwesens Theil genommen hätten, weil endlich auf den Kreistagen sowohl als auf den Landtagen nicht die Interessen einer der christlichen Confessionen, sondern nur allgemeine bürgerliche Angelegenheiten verhandelt würden, welche die Juden ebensosehr wie die Christen angingen, und zu deren Berathung nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft, sondern die allgemeine Bürgertugend erforderlich sei. Dagegen wurde abermals die Idee des christlichen Staates geltend gemacht, und der Minister erklärte mit aller Entschiedenheit, es sei die Absicht der Regierung, den christlichen Charakter des Staates aufrecht zu erhalten, und sie müsse dringend wünschen, daß die Versammlung sich vom christlichen Geiste „durchwehen“ lasse — eine Aeußerung, die damals viel verspottet wurde, jetzt aber, wo wir das Wehen des jüdischen Geistes in unsern Volksvertretungen in den verschiedensten Beziehungen oft in unangenehmster Weise verspüren, auch denen, welchen der christliche Geist, den der Minister meinte, der romantisch-mittelalterliche nämlich, nichts weniger als sympathisch ist, immer noch weit weniger Anstoß geben wird als die Behauptungen der damaligen liberalen Opposition. Die letztere drang mit ihren Vorschlägen nicht durch. Indeß beschloß die Stände-Curie, daß den jüdischen Patrimonialgerichtsherrn die Präsentation ihrer Gerichtshalter und Polizeibeamten gestattet sein und ihnen die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zustehen solle. In der Herren-Curie fand die Ansicht, daß man den Juden ständische Rechte ertheilen müsse, nur sehr wenig Beifall, dagegen wurde die Präsentation der Gerichtshalter und Polizeiverwalter durch die jüdischen Gerichtsherrn auch hier votirt.

Die Gestattung der Civilehe zwischen Juden und Jüdinnen wurde in beiden Curien zum Beschluß erhoben. Die Abtheilung der Stände-Curie hatte aber daneben noch die Frage angeregt, ob nicht auch die Heirath zwischen Christen und Juden freizugeben sei, und die Mehrheit hatte dies bejaht. Von der Abtheilung der Herren-Curie war die eine Hälfte für, die andere gegen die Giltigkeit solcher Mischehen gewesen, aber die ganze Abtheilung beantragte einstimmig, daß dabei die Bedingung zu stellen sei, sämtliche Kinder müßten bei solchen Ehen in der christlichen Religion erzogen werden — eine zwecklose Proselytenmacherei, da die Taufe die Rasse nicht hinwegnimmt.

In der Stände-Curie wurde Verschiedenes zur Beseitigung des Antrags der Abtheilung versucht. Andererseits machte sich die Ansicht geltend, es bedürfe derselben gar nicht, da Ehen zwischen Christen und Juden nach den schon bestehenden Gesetzen erlaubt seien. Die Mehrheit ging von dem Gesichtspunkte aus, daß solche Mischehen Mittel zur Beseitigung des nationalen Hasses seien, und daß sie zum Verschwinden der noch bestehenden Absonderung und der Verschiedenheit von Sitte und Brauch beitragen werde. Davon, daß mit jeder solcher Verbindung

ein fremdes Reiß auf den deutschen Baum gepfropft, diesem fremder Saft mitgetheilt wurde, der durch Generationen fortwirkt, und daß solche Pfropfung durchaus keine Veredelung war, dachte man nicht, und so wurde die Zulassung derartiger Ehen schließlich mit 182 gegen 142 Stimmen votirt. Die Herren-Curie ging auch hier von der richtigen Empfindung aus, und so beschloß sie, von der Frage ganz abzusehen.

Auch in dem letzten der oben angeführten vier Punkte waren die beiden Curien des Vereinigten Landtags verschiedener Ansicht. Die Herren wollten die Ausnahmebestimmungen für die Provinz Posen beibehalten wissen, die Stände verlangten eine Gesetzgebung für den gesammten Staat. Daß man dort Posen, wo sich ungefähr zwei Fünftel der jüdischen Gesamtbevölkerung Preußens befanden, anders als die übrigen Landestheile gestellt wissen wollte, erklärte sich daraus, daß in dieser Provinz Massen von fremden (polnischen) Juden eingewandert waren, die größtentheils noch alle Untugenden ihres Volkes zeigten, fast durchgehends der Bildung, selbst der oberflächlichsten, ermangelten und, beinahe ausnahmslos ohne Vermögen, lediglich vom Schacher sich nährten.

Der Schluß der langen und theilweise sehr erregten Debatten war den Liberalen nicht günstig. Die Regierung befolgte im Landtagsabschiede in Betreff des Judengesetzes dasselbe Verfahren wie in Bezug auf andere Fragen: sie schenkte nur den von der Herren-Curie ausgegangenen Anträgen einige Berücksichtigung, während sie die der Stände-Curie ignorirte.

Wir tragen dieser Darstellung noch nach, daß die Regierung in den Beilagen zu ihrer Denkschrift einen Bericht des Justizministers von 1841 mittheilte, nach welchem das Verhältniß der Zahl der jüdischen Verbrecher zu derjenigen der christlichen ein sehr wenig vortheilhaftes Licht auf das semitische Element der Bevölkerung fallen ließ. Namentlich ergab sich aus den Geschäftslisten, daß hauptsächlich Anklagen wegen Betrugs, Fälschung, Bankerotts, Wuchers, Steuerdefraudation, Diebstahls, Hehlerei und Ankaufs gestohlener Sachen, Meineids und überhaupt unerlaubten Eigennutzes den Juden zur Last fielen. (Seltener waren unter ihnen jederzeit solche Verbrecher, zu denen es der Gewaltanwendung, des offenen Angriffs, der physischen Kraft und eines gewissen Grades von Muth bedarf.) Abgesehen von einigen localen Gründen glaubte der Minister unserer Quelle zufolge (S. 398) diese auffallende Erscheinung, der wir schon in unserem dritten Artikel begegneten, durch Nachstehendes erklären zu können: „Die religiösen Ansichten der Juden lassen sie jedes andere Mittel des Erwerbes dem Ackerbau, dem Handwerk und dem Dienste bei Christen vorziehen; daher ihre Neigung zum Schacher und zum Hausirhandel. Durch einen ihnen eigenthümlichen Abscheu vor Anstrengungen und durch die Bequemlichkeit und Leichtigkeit, womit sie als Handelsleute einen kleinen Gewinn erringen können, wird jene Neigung begünstigt. Große Armuth und mangelhafte Schul- und gewerbliche Ausbildung nöthigen sie überdies oft, diesen nächsten und einzigen Weg einzuschlagen, auf welchem eine ihnen angeborne, von Kindheit an geübte Schlaueit ihr Fortkommen befördert, wodurch aber das sittliche Gefühl immer mehr zurückgedrängt wird. Ihre religiösen Vorurtheile gegen die Christen verleiten sie ohne Zweifel nicht selten zur Uebertretung des gesetzlichen Weges, indem sie sich durch die Glaubensansicht im Gewissen decken, wenn sie nach unerlaubten Vortheilen über die Christen streben. Ein wichtiges Mittel für die sittliche Erhebung und gegen strafbare Neigungen, das Ehrgefühl, die gesellschaftliche Achtung und die Furcht vor Schande, ist unter den Juden nicht in dem Grade vorhanden wie unter den Christen.“

Die vollständige Emancipation der Juden war also in Preußen auch 1847 noch nicht durchgeführt worden. Indes ließ dieselbe nicht lange mehr auf sich warten. Schon das folgende Jahr brachte den Segen über ganz Deutschland. Das Judenvolk, ohnehin in den meisten Staaten des Bundes mehr, als gut war, frei gestellt, wurde nun vollständig entfesselt und seiner Natur überlassen. Die in Frankfurt beschlossenen Grundrechte bestimmten: Der Genuß der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte ist nicht durch das religiöse Bekenntniß bedingt, ein Princip, das mit dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1869 zu allgemeiner und, wie man für jetzt wohl annehmen muß, bleibender Geltung gelangt ist. Die Einführung extremer wirtschaftlicher „Reformen“ nach dem manchesternen Grundsatz: *Laissez faire*, der dem semitischen Kaufmannsvolke vor Allem zu Gute kam und deshalb vorzüglich von Juden empfohlen und vertheidigt wurde, die unbeschränkte Freizügigkeit, das Actiengesetz und andere dergleichen Dinge krönten das Werk. Jetzt leuchtet die deutsche Welt darunter.

Die Emancipation hat keine guten Folgen, aber viele schlimme gehabt. Sie hat die Juden im Grunde ihres Wesens nicht geändert, weil das überhaupt nicht möglich war, sie hat sie nur mächtiger und damit schädlicher gemacht. Wäre auch eine wirklich erspriessliche Aenderung der Charakter-Eigenthümlichkeiten des unter uns recipirten semitischen Elements denkbar, so würde die stete Zuwanderung von echten, uncivilisirten Juden aus Polen diese Folge der Emancipation doch immer mehr oder minder illusorisch machen. Die westlichen Länder kennen diesen schweren Uebelstand nicht, sie bekommen von uns fast nur leidend erzogene, gleichsam filtrirte Juden. Wie sie ungesäubert aussehen, werden wir in den nächsten Artikeln zeigen. Hier nur noch die Bemerkung, daß Deutschland wenigstens keine Waschanstalt für dieses Element sein und ihm deshalb verschlossen sein sollte.

Politische Briefe.

7. Herrn Lasfers Austritt aus der nationalliberalen Fraction.

Herr Lasfer hat an die Meininger, denen er seine Wahl in den Reichstag verdankt, ein Schreiben gerichtet und dasselbe veröffentlicht, worin er die Gründe seines Austritts aus der nationalliberalen Fraction im Reichstage entwickelt. Nur aus der parlamentarischen Fraction will Herr Lasfer austreten, ohne sich von der nationalliberalen Partei zu trennen. Das Schreiben ist für das, was darin steht, sehr lang, wie auch Herrn Lasfers Reden stets viel länger sind, als sie zu sein brauchten, um das zu sagen, was sie sagen. Diese Länge ist nicht nur ein Schaden für Leser und Zuhörer, sondern auch für Herrn Lasfer selbst. Wir wollen den Goldsand, den wir in dem jüngsten Schreiben aufgefischt, unsern Lesern ausgewaschen vorlegen, zu ihrem Frommen und Herrn Lasfers Vortheil.